Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 34/2026
(10. November 2026)

Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Verfahrensordnung)

vom 10. November 2026

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 17. Oktober 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG diese Satzung durch Beschluss vom 3. November 2026 genehmigt. Die Präsidentin der DHBW hat am 10. November 2026 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Begriffsbestimmungen 3
§ 3 Allgemeine Verfahrensvorschriften 3
§ 4 Befangenheit 3
II. SITZUNGSVERFAHREN 4
§ 5 Sitzungen 4
§ 6 Sitzungsform 5
§ 7 Tagesordnung 5
§ 8 Einladung 6
§ 9 Beschlussfähigkeit 6
§ 10 Antrags- und Rederecht 6
§ 11 Anträge zur Tagesordnung 7
§ 12 Niederschrift 7
III. ABSTIMMUNGEN 8
§ 13 Beschlussfassungen 8
§ 14 Stimmrechtsübertragung 8
§ 15 Umlaufverfahren 9
§ 16 Wahlen 9
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10
§ 17 Aufbewahrung der Sitzungsunterlagen 10
§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten 10

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt das Verfahren in den Gremien der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft).

(2) [1]Die Gremien der Studierendenschaft können eine eigene Geschäftsordnung erlassen. [2]Diese Geschäftsordnung darf nur bei Vorliegen von sachlichen Gründen von den Regelungen dieser Satzung abweichen und ist dem Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa) vorzulegen. [3]Geschäftsordnungen sind hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Studierende und Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede und jeder in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikulierte Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).

(2) [1]Die Sitzungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die oder der Vorsitzende des StuPa, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), die Referatsleitung, die Projektleitung, die oder der Vorsitzende der Schlichtungskommission (SchliKo), die vorsitzende Person der Studierendenvertretung (StuV) nach § 22 Absatz 2 Satz 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Organisationssatzung), die Kurssprecherin oder der Kurssprecher, die oder der Vorsitzende der Wahlversammlung, die oder der Vorsitzende der Kommission für Qualitätssicherungsmittel sowie die oder der Vorsitzende des Abwahlausschusses. [2]Hat die Organisationssatzung für ein Gremium keine Regelung zu einer oder einem Vorsitzenden getroffen, bestimmt das Gremium, welche Person aus der Mitte des jeweiligen Gremiums die Sitzungsleitung im Sinne dieser Satzung sein soll.

§ 3 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) [1]Ist die Wahl des Gremiums oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt, führt das Gremium seine Tätigkeit in der bisherigen Zusammensetzung fort bis zum Zusammentreten des aufgrund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neu gebildeten Gremiums. [2]Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit der Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. [3]Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung eines Gremiums entsprechend.

(2) [1]Mitglieder sowie deren Stellvertretungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. [2]Diese Verpflichtungen schließen die Beratungsunterlagen ein und gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 4 Befangenheit

(1) [1]Besteht bei einem Mitglied oder einer teilnahmeberechtigten Person die Besorgnis der Befangenheit, ist die Person von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen und hat den Sitzungsraum zu verlassen. [2]§§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz finden entsprechende Anwendung.

(2) Jede Person ist verpflichtet, der Sitzungsleitung unverzüglich eine mögliche Befangenheit mitzuteilen.

(3) [1]Im Zweifelsfall stellt das Gremium die Befangenheit durch Beschluss fest. [2]An der Beratung und Beschlussfassung darüber ist die betroffene Person ausgeschlossen.

II. SITZUNGSVERFAHREN

§ 5 Sitzungen

(1) [1]Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in Sitzungen, die regelmäßig einzuberufen sind. [2]Die Termine für die Sitzungen sind von der Sitzungsleitung festzulegen und den Mitgliedern frühzeitig mitzuteilen.

(2) [1]Die Gremien tagen nicht öffentlich. [2]Zeit und Ort der Sitzungen sind frühzeitig bekanntzumachen.

(3) [1]Das StuPa, der AStA sowie die StuV tagen in der Regel hochschulöffentlich. [2]Die Hochschulöffentlichkeit ist auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt. [3]Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

(4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen immer nicht öffentlich.

(5) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(6) Die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn der Sitzung die schriftführende Person.

(7) [1]Das Gremium kann Bedienstete zur Unterstützung, Sachverständige, sonstige Berater und Gäste zu einzelnen Beratungsgegenständen oder für eine ganze Sitzung hinzuziehen (hinzugezogene Personen). [2]Die Entscheidung über die Hinzuziehung trifft das Gremium. [3]Für hinzugezogene Personen gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

(8) Mitglieder, die verhindert sind oder ab einem bestimmten Zeitpunkt verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies der Sitzungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

(9) [1]Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied oder eine teilnahmeberechtigte Person von der Sitzungsleitung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. [2]Das Gremium kann im Fall von Satz 1 beschließen, dass das Mitglied oder die teilnahmeberechtigte Person für mehrere Sitzungen ausgeschlossen ist.

(10) [1]Die Studierendenschaft ist über die wesentlichen Inhalte, die Beschlussfassungen und die Wahlergebnisse der Gremien zu informieren. [2]Das StuPa kann beschließen, für welche Gremien Satz 1 nicht gilt.

(11) [1]Für eine eilige Angelegenheit, deren Erledigung nicht bis zur nächsten regemäßigen Sitzung aufgeschoben werden kann, kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. [2]In der Einladung sind die Tagesordnung und die Gründe für die Eilbedürftigkeit anzugeben. [3]Die Einladung soll so rechtzeitig vor der außerordentlichen Sitzung in Textform zugehen, dass sich die Mitglieder auf den Beratungsgenstand vorbereiten können. [4]Beratungsgegenstand der außerordentlichen Sitzung kann nur die in der Einladung angegebene eilige Angelegenheit sein.

§ 6 Sitzungsform

(1) [1]Die Sitzungsleitung legt fest, ob die Sitzungen in Präsenz (Präsenzsitzung) oder als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) stattfinden soll. [2]§ 10 a Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) findet entsprechende Anwendung soweit diese Satzung keine Regelung trifft.

(2) [1]Einwände gegen die Durchführung als Online-Sitzung sind unverzüglich nach der Einberufung zur Sitzung zu erheben. [2]Sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung als Online-Sitzung widersprochen hat und eine Präsenzsitzung nicht aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, ist die Sitzung als Präsenzsitzung einzuberufen.

(3) [1]Die Auswahl eines geeigneten Systems für die Durchführung der Online-Sitzung obliegt der Sitzungsleitung. [2]Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zum ausgewählten System gilt eine Person als anwesend. [3]Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn die Sitzungsleitung die Identität der Person feststellen und sich diese den anderen Personen mitteilen kann.

(4) [1]Alle an der Online-Sitzung teilnehmenden Personen haben an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Online-Sitzung nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. [2]Ein Mitschnitt der Online-Sitzung ist untersagt.

(5) [1]In Online-Sitzungen hat sich die Sitzungsleitung insbesondere bei Abstimmungen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. [2]Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. [3]Bei Beschlussfassungen kann die Sitzungsleitung eine namentliche Einzelabstimmung festlegen.

(6) [1]Ist auf Grund technischer Schwierigkeiten ein Mitglied oder eine teilnahmeberechtigte Person während der Online-Sitzung an der Fortsetzung der Teilnahme gehindert, so hat es oder sie dies umgehend der Sitzungsleitung auf geeignetem Wege mitzuteilen. [2]Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund einer Störung von Verbindungen hat die Sitzungsleitung eine zeitlich angemessene Unterbrechung der Online-Sitzung festzulegen. [3]Die Angabe der zeitlichen Unterbrechung ist den Mitgliedern und teilnahmeberechtigten Personen unverzüglich durch einfache elektronische Form mitzuteilen. [4]Kann die Verbindung auch nach einer zweiten zeitlichen Unterbrechung nicht wiederhergestellt werden, ist durch die Sitzungsleitung ein neuer Sitzungstermin zu bestimmen.

(7) [1]Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten und bei Wahlen ist in einer Online-Sitzung die Abstimmung unter Nutzung einer elektronischen Plattform herbeizuführen, die eine geheime Stimmabgabe sicherstellt. [2]Die Festlegung des Verfahrens obliegt der Sitzungsleitung.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Sitzungsleitung stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

(2) In die Tagesordnung sind die einzelnen Beratungsgegenstände, die eingereichten Anträge sowie bestehende Beschlussvorschläge aufzunehmen.

(3) [1]Jede und jeder Studierende kann bei der Sitzungsleitung in Textform einen Antrag zur Beschlussfassung im Gremium einreichen. [2]Der Antrag zur Tagesordnung ist zu begründen. [3]Der Antrag ist in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. [4]Ist der Antrag nach der Einberufung der Sitzung eingereicht worden, beschließt das Gremium zu Beginn der Sitzung, ob der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.

(4) [1]Das Gremium beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung für diese Sitzung. [2]Über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entscheidet die Sitzungsleitung.

(5) [1]Die SchliKo kann im Rahmen ihrer Angelegenheiten Anträge nach Absatz 3 einreichen. [2]Über diese Anträge ist in der Sitzung zu verhandeln.

§ 8 Einladung

(1) [1]Die Sitzungsleitung beruft die Sitzung durch eine Einladung an die Mitglieder ein. [2]Die Einladung soll 14 Tage vor der Sitzung in Textform zugehen. [3]Abweichend von Satz 2 kann ein Gremium in seiner Geschäftsordnung eine abweichende angemessene Frist beschließen.

(2) [1]Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen beizufügen. [2]Bei einer Online-Sitzung sind in der Einladung die Einwahldaten anzugeben.

(3) In der Einladung ist darauf hinzuweisen, in welcher Sitzungsform eingeladen wird und zu welchen Beratungsgegenständen welche Personen hinzugezogen werden sollen.

(4) Die Sitzungsleitung hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform beantragt.

(5) Der AStA und die SchliKo können jeweils durch Beschlussfassung und unter Angabe des Grundes im Einzelfall verlangen, dass die oder der Vorsitzende des StuPa unverzüglich eine Sitzung des StuPa einberuft.

(6) [1]Die konstituierende Sitzung ist durch die bisherige Sitzungsleitung einzuberufen. [2]Ist die bisherige Sitzungsleitung nicht mehr Mitglied der Studierendenschaft, ist die Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des StuPa einzuberufen. [3]Bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung leitet ein Mitglied des Gremiums die Sitzung. [4]Sätze 1 bis 3 gelten für den Fall eines neuen Gremiums entsprechend.

(7) [1]Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur bis zum Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. [2]Das Gremium beschließt, ob der Einwand berechtigt ist. [3]Die Sitzung ist nicht zu wiederholen, wenn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Fehler für unbeachtlich oder geheilt erklären.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist auch die Anzahl der wirksam übertragenen Stimmrechte als anwesend zu zählen.

(3) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung sowie bei Bedarf während der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneuter Beratungsgegenstand, so ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

§ 10 Antrags- und Rederecht

(1) Mitglieder können in den Sitzungen Anträge stellen, über die in der Sitzung zu beschließen ist.

(2) [1]Anträge können nur zu den Tagesordnungspunkten gestellt werden. [2]Kann ein Antrag keinem Tagesordnungspunkt zugeordnet werden oder gehört nicht zu den Angelegenheiten des Gremiums, so ist der Antrag durch die Sitzungsleitung zurückzuweisen.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, beschließt das Gremium darüber, in welcher Reihenfolge über die Anträge zu entscheiden ist.

(4) [1]Die Mitglieder, teilnahmeberechtigte Personen sowie hinzugezogene Personen haben in der Sitzung ein Rederecht. [2]Das Gremium kann für einen Tagesordnungspunkt beschließen, dass das Rederecht auf die Mitglieder beschränkt wird.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung

(1) Über Anträge zur Tagesordnung in der Sitzung ist unmittelbar abzustimmen.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind insbesondere

a) ein Antrag auf Sitzungsunterbrechung,

b) ein Antrag auf Vertagung,

c) ein Antrag auf Nichtbefassung,

d) ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit und

e) ein Antrag auf Schließung der Redeliste.

(3) Bei einer beschlossenen Vertagung ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(4) Bei einer beschlossenen Nichtbefassung wird der Tagesordnungspunkt geschlossen.

(5) Bei einer beschlossenen Beschränkung der Redezeit ist zudem die verbliebene Redezeit zu beschließen.

(6) Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist keine Wortmeldung mehr aufzunehmen und der Tagesordnungspunkt ist nach dem Ende der Redeliste geschlossen.

§ 12 Niederschrift

(1) [1]Über die Sitzung ist von der schriftführenden Person eine Niederschrift anzufertigen. [2]Sie ist den Mitgliedern in der Regel vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

(2) In der Niederschrift sind insbesondere der Tag und der Ort der Sitzung, die Sitzungsform, der Name der Sitzungsleitung, der Name der schriftführenden Person, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Angabe der einzelnen Stimmrechte, die Namen der teilnahmeberechtigten Personen, die Namen der hinzugezogenen Personen, die Namen der unterstützenden Bediensteten, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die Wahlergebnisse sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse aufzunehmen.

(3) Jede redeberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.

(4) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung sowie der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

(5) [1]Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Gremiums zu genehmigen. [2]Die genehmigte Niederschrift ist umgehend an die Geschäftsstelle des AStA zur Archivierung zu geben.

(6) Niederschriften aus hochschulöffentlichen Sitzungen sind hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

III. ABSTIMMUNGEN

§ 13 Beschlussfassungen

(1) [1]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. [2]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) [1]In der Regel ist offen durch Handzeichen abzustimmen. [2]Wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen.

(4) [1]Über Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. [2]Stimmenthaltungen in Personalangelegenheiten gelten als Ablehnung.

(5) [1]Eine Beschlussfassung kann auch unter Verwendung einer elektronischen Stimmabgabehilfe auf einem webfähigen Endgerät vorgenommen werden. [2]In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch eine Übermittlung und elektronische Verbuchung der vorgenommenen Stimmabgabe. [3]Die Stimmabgabe jedes Mitglieds ist an einer Projektionsleinwand anzuzeigen. [4]Jedes Mitglied hat für seine Stimme unverzüglich zu überprüfen, ob die Stimmenanzeige mit seiner abgegebenen Stimme übereinstimmt. [5]Die Sitzungsleitung entscheidet über die Verwendung der Stimmabgabehilfe für die einzelnen Beschlussfassungen. [6]Das Protokoll über diese Abstimmungsergebnisse ist aufzubewahren.

(6) [1]Der Einwand, ein Beschluss sei nicht ordnungsgemäß gefasst worden, ist bis zum Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. [2]Das Gremium beschließt, ob der Einwand berechtigt und über die Angelegenheit erneut zu beraten sowie zu beschließen ist.

§ 14 Stimmrechtsübertragung

(1) [1]Ein Wahlmitglied kann für den Fall seiner Verhinderung sein Stimmrecht durch Erklärung in Textform gegenüber der Sitzungsleitung auf ein anderes Wahlmitglied seiner Gruppe übertragen. [2]Satz 1 gilt nicht für Wahlmitglieder, für die auch eine Stellvertretung gewählt wurde.

(2) In der Stimmrechtsübertragung kann festgelegt werden, welches andere Wahlmitglied das Stimmrecht erhält, wenn das vorgesehene Wahlmitglied ebenfalls verhindert sein sollte.

(3) Die Stimmrechtsübertragung kann für einen konkreten Beratungsgegenstand, mehrere konkrete Beratungsgegenstände, eine ganze Sitzung oder für mehrere Sitzungen erklärt werden.

(4) Ein Wahlmitglied kann nicht mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinen.

(5) Eine Weiterübertragung des übertragenen Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(6) Ein Wahlmitglied ist aufgrund einer Stimmrechtsübertragung an Weisungen, Bedingungen und Aufträge nicht gebunden, sondern nur seinem eigenen Gewissen verpflichtet.

§ 15 Umlaufverfahren

(1) [1]Ein Gremium kann bei Bedarf außerhalb von Sitzungen Abstimmungen im Umlaufverfahren vornehmen, wenn es sich um eine Angelegenheit einfacher Art handelt oder die abzustimmende Angelegenheit im Gremium bereits erschöpfend diskutiert worden ist. [2]Umlaufverfahren sind für Entscheidungen in Personalangelegenheiten und für Wahlen ausgeschlossen.

(2) [1]Das Umlaufverfahren ist durch die Sitzungsleitung durchzuführen. [2]Die für die Abstimmung relevanten Unterlagen sind dem Umlaufverfahren beizufügen.

(3) Das Gremium ist im Umlaufverfahren beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und während des Abstimmungszeitraums kein Mitglied Widerspruch gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens erhoben hat.

(4) Die Umlauffrist beträgt mindestens zehn Tage.

(5) § 13 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Die Abstimmungsergebnisse sind den Mitgliedern des Gremiums nach der Umlauffrist umgehend in Textform mitzuteilen.

(7) [1]Über das Umlaufverfahren hat die Sitzungsleitung in der nächsten Sitzung des Gremiums zu berichten. [2]Die an der Abstimmung beteiligen Mitglieder, die einzelnen Stimmabgaben, die Abstimmungsergebnisse, der Tag der Beschlussfassung sowie der Wortlaut des gefassten Beschlusses sind in der jeweiligen Niederschrift zur Sitzung aufzunehmen.

§ 16 Wahlen

(1) [1]Wahlen erfolgen geheim unter Verwendung von Stimmzetteln. [2]§ 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) [1]In einem Wahlverfahren können insgesamt höchstens so viele Stimmen vergeben werden, wie Positionen zu wählen sind. [2]Je Position kann nur eine Stimme vergeben werden. [3]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben im Fall der Mehrheit der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt.

(3) [1]Es wird eine Person pro Wahlgang gewählt. [2]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmrechte erhalten hat. [3]Wird eine solche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, ist das Wahlverfahren zu beenden und eine neue Wahl vorzunehmen.

(4) [1]Wahlen mehrerer Personen finden in nacheinander durchzuführenden Wahlgängen nach Absatz 3 statt. [2]Das Gremium kann abweichend von Satz 1 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmrechte beschließen, dass mehrere zu vergebende Positionen in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen sind, sofern dazu nichts anderes geregelt ist.

(5) [1]Bei einer Wahl nach Absatz 4 sind die Personen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. [2]Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Position Stimmengleichheit, so findet unter den Betreffenden eine Stichwahl durch Stimmzettel statt. [3]Ergibt sich in der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das von der Sitzungsleitung zu ziehen ist.

(6) Die Regelungen zur Befangenheit finden keine Anwendung.

(7) [1]Eine von einem Gremium gewählte Person kann unter den gleichen Voraussetzungen wieder abgewählt werden, wenn sie ihre Pflichten ohne wichtigen Grund nicht oder nicht ord-

nungsgemäß erfüllt. [2]Das Abwahlbegehren kann von jeder Studierenden oder jedem Studierenden eingereicht werden. [3]Das Abwahlbegehren ist an die Sitzungsleitung des Gremiums zu richten, das die Person gewählt hat. [4]Vor der Abwahl ist der gewählten Person ausreichend Gelegenheit zu geben, zum Abwahlbegehren Stellung zu nehmen. [5]Betrifft das Abwahlbegehren die Sitzungsleitung selbst, bestimmt das Gremium eine Person aus seiner Mitte, die die Durchführung des Abwahlverfahren leitet.

(8) [1]Einwände gegen die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses geltend zu machen. [2]Das Gremium beschließt, ob der Einwand berechtigt und die Wahl teilweise oder ganz zu wiederholen ist.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Aufbewahrung der Sitzungsunterlagen

Sitzungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Die Allgemeine Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 17. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 22/2015 vom 17. September 2015) sowie die Allgemeine Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 15. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 04/2017 vom 15. März 2017) treten außer Kraft.

(3) Die Geschäftsordnungen der Gremien treten außer Kraft.

Stuttgart, den 10. November 2026

Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin der DHBW

Stuttgart, den 4. November 2026

Fredrik Schall

Präsident des Studierendenparlaments der DHBW